

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1979

Geschäftszahl

2259/77

Rechtssatz

Gegenstand der Werklieferung eines Buchbinders, der die vom Auftraggeber beigestellten bedruckten Planobogen zu einem Buch bindet, ist das fertige Buch; derartige Lieferungen unterliegen daher dem begünstigten Steuersatz nach § 7 Abs 2 Z 1 lit c UStG 1959.